111/A

A n t r a g

der Abg. K y s e l a, M a r k, W i m b e r g e r und Genossen auf Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes.

.-.-.

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom ..... 1954, womit das Kriegsopferversorgungsgesetz vom 14.Juli 1949, BGBl.Nr.197, und das Opferfürsorgegesetz vom 4.Juli 1947, BGBl.Nr.183, abgeändert und ergänzt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 14.Juli 1949, BGBl.Nr.197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsopferversorgungsgesetz) in der geltenden Fassung wird ergänzt wie folgt:

§ 108 des Gesetzes hat zu lauten:

" § 108.(1) Empfänger laufender Versorgungsbezüge erhalten zu dem am 1.Oktober eines jeden Jahres fälligen Bezug zusätzlich eine Zahlung in der Höhe des Monatsbezuges ausschliesslich der Wohnungsbeihilfen und der Kinderbeihilfen.

(2) Beschädigte und Hinterbliebene, deren Renten am 1.Mai und 1.November auszuzahlen sind (§ 66), erhalten zu dem am 1.November eines jeden Jahres fälligen Bezug eine Zahlung in der Höhe einer Monatsrente."

Artikel II.

Das Bundesgesetz vom 4.Juli 1947, BGBl.Nr.183, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz) in der geltenden Fassung wird ergänzt wie folgt:

Nach § 11 wird ein § 11a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

" § 11a. Empfängern von Unterhaltsrenten nach § 11 Abs.1 Z. 1 und 2 sind diese Renten am 1.Oktober eines jeden Jahres in doppelter Höhe zu leisten."

Artikel III.

Die Bezüge nach Artikel I und II sind erstmalig für das Jahr 1954 zu leisten.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

o-o-o

In formeller Hinsicht wird beantragt, den vorliegenden Gesetzentwurf unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

o-o-o

B e g r ü n d u n g.

In der überwiegenden Zahl der Berufsgruppen erhalten die Arbeiter und Angestellten im Dezember eines jeden Jahres Zuschüsse zu ihren Bezügen. Den öffentlich Bediensteten und den Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen gebührt jeweils im Juni und Dezember eines jeden Jahres eine Sonderzahlung in Höhe eines halben Monatsbezuges, sohin insgesamt ein voller Monatsbezug. Die Sonderzahlungen im Dezember, die von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, dienen vornehmlich den in jedem Haushalt erforderlichen Nachschaffungen von Haushaltsgegenständen, von Bekleidung und Wäsche. Ein gleiches Bedürfnis besteht auch für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz Versorgten, deren Bezüge nach wie vor äusserst bescheiden sind und neben der Bestreitung des primitivsten Lebensunterhaltes Anschaffungen nicht erlauben.

Der finanzielle Mehraufwand, der durch die beantragte Sonderzahlung verursacht wird, wird sich nach dem gegenwärtigen Stand der Kriegsopfer auf 70,642.000 S belaufen, wovon auf die Beschädigten rund 25 Millionen und auf die Hinterbliebenen rund 45.5 Millionen Schilling entfallen. Der Aufwand für einen 13.Bezug der Renten nach dem Opferfürsorgegesetz erfordert einen Mehraufwand von rund 3 Millionen Schilling.

Für das Jahr 1954 wird für diesen Mehraufwand durch einen Nachtragskredit vorzusorgen sein. In den nachfolgenden Jahren wird der natürliche Abfall der Rentenversorgten, insbesondere das Ausscheiden von Waisen aus der Versorgungsberechtigung infolge der Erreichung der Altersgrenze, eine beachtenswerte Verminderung der Versorgungsgebühren herbeiführen und damit den Mehraufwand für die Sonderzulage wesentlich vermindern. So ist beispielsweise damit zu rechnen, dass gegenüber dem Aufwand für 1954 im Jahre 1955 um rund 9 Millionen, im Jahre 1956 um weitere 11 Millionen, im Jahre 1957 um weitere 18 Millionen Schilling weniger an Waisenbezügen zu zahlen sein werden.

Zufolge der fortschreitenden Erledigung von Aktenrückständen bei den Landesinvalidenämtern und der allmählichen Normalisierung des Berufungsverfahrens wird das gegenwärtig noch verhältnismässig hohe Erfordernis für Nachzahlungen gleichfalls eine nicht unwesentliche Verminderung erfahren; dieser Umstand wird gleichfalls mit dazu beitragen, den durch die Sonderzulage bedingten Mehraufwand ohne wesentliche Erhöhung der im Bundesfinanzgesetz 1954 vorgesehenen Ansätze zu decken.

Da gemäss § 11 Abs.1 Z.1 des Opferfürsorgegesetzes die Rentenfürsorge nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsopfer geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und vom Ausmass der für diese Kriegsopfer vorgesehenen Versorgungsleistungen gewährt wird, sichert der Artikel I durch die Gewährung einer 13.Monatsrente an die Kriegsopfer auch den nach dem Opferfürsorgegesetz Anspruchsberechtigten die Zahlung einer 13.Rente (Beschädigtenrente, Hinterbliebenenrente), sodass durch Artikel II lediglich die Zahlung der vom Kriegsopferversorgungsgesetz nicht vorgesehenen Unterhaltsrente sicherzustellen ist.